

Abschrift

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 393/72

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

James B [REDACTED],

[REDACTED] Sh [REDACTED] C [REDACTED] Road, L [REDACTED] N.W. [REDACTED], England,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED]

gegen

Land Berlin,

vertreten durch den Senator für Inneres, Berlin 30,
Potsdamer Straße 186,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am
3. Februar 1976 durch die Richter Dr. Thumm,
Henkel, Fuchs, Portmann und Dr. Lang
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die
Nichtzulassung der Revision im Urteil
des 13. Zivilsenats des Kammergerichts
in Berlin vom 28. März 1972 wird zu-
rückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren-
und auslagenfrei; die außergerichtli-
chen Kosten trägt der Kläger.

C r ü n d e

Das Berufungsgericht hat - sachverständig be-
raten - nicht die Überzeugung gewonnen, daß beim
Kläger seit 1. Januar 1941 Gesundheitsschäden vor-
gelegen haben und noch vorliegen, die wahrscheinlich
durch die Verfolgung verursacht worden sind. Diese
Entscheidung beruht auf der Feststellung und Würdi-
gung des medizinischen Sachverhalts, die in den Ver-
antwortungsbereich des Tatrichters fallen und nicht
der Nachprüfung durch das Revisionsgericht unterlie-
gen. Grundsätzlich bedeutsame Rechtsfragen wirft der
Streitfall nicht auf. Eine Abweichung von der Recht-
sprechung des Bundesgerichtshofs liegt nicht vor.

- 3 -

Die Einwände der Beschwerde begründen nicht die Zulassung der Revision. Zinnel gehen sie von einem anderen als dem festgestellten Sachverhalt aus; zum anderen richten sie sich gegen das Verfahren im Berufungsbereich; auf BGH RZW 1967, 261 Nr. 33; 431 wird hingewiesen.

Dr. Thuma

Henkel



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)